

berücksichtigt würde (zur Berechnung kommender IAP ist höher als der einheitliche LAP), ist die Differenz in der Kennziffer 0119 zu planen und abzurechnen (Eintragung  $\times$ ).

Enthält der der Planung zugrunde gelegte einheitliche IAP eine PA und ist der zur Berechnung kommende IAP niedriger als der BP, ist die für diese Lieferungen in 0117 berücksichtigte PA in der Kennziffer 0119 zu planen und abzurechnen (+) und außerdem in der Kennziffer 0116 eine produktgebundene Preisstützung in Höhe der Differenz zwischen dem BP und dem zur Berechnung kommenden IAP zu planen und abzurechnen (X).

#### 0114 Produktgebundene Preisstützungen (PS) aus dem Staatshaushalt

In dieser Kennziffer sind alle PS zu planen und abzurechnen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen IAP und dem preisrechtlichen BP ergeben.

#### 0115 Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für den Export (von 0114) — nicht zuzuführende PS

Hier sind die für Exportlieferungen in der Kennziffer 0114 geplanten, aber auf Grund der Preisberechnung zum BP nicht zuzuführenden PS zu planen und abzurechnen.

#### 0116 Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für sonstige Lieferungen — nicht zuzuführende PS {-j-} > zusätzlich zuzuführende PS (X) — saldiert auszuweisen

Es sind in dieser Kennziffer die Minderungen zwischen der sich aus der einheitlichen Bewertung zu IAP ergebenden — in der Kennziffer 0114 geplanten PS — und der sich aus der Berechnung zu differenzierten IAP ergebenden PS zu planen und abzurechnen (+).

Ergibt sich aus dem zur Berechnung kommenden IAP eine höhere PS, als sie in der Kennziffer 0114 berücksichtigt wurde, ist die Differenz in der Kennziffer 0116 zu planen und abzurechnen (X).

Enthält der der Planung zugrunde gelegte einheitliche IAP eine PS und ist der zur Berechnung kommende IAP höher als der BP, ist die für diese Lieferungen in «0114 berücksichtigte PS in der Kennziffer 0116 zu planen und abzurechnen (+) und außerdem in der Kennziffer 0119 eine PA zu planen und abzurechnen (X).

3.10. Bei der Planung und Erfassung der Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen ist wie folgt zu verfahren:

a) Erfassung der erlösseitigen Auswirkungen aus planmäßigen Preisänderungen auf dem Vordruck 2705 Seite 1:

— Die erlösseitigen Auswirkungen zu IAP<sup>1</sup> (Spalte 6, Volumen der Industrieabgabepreisänderungen) sind auf der Grundlage des der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP zu ermitteln.

— In der Spalte 4 „Volumen der Preisstützungsänderungen“ sind alle Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die Preisstützungen zu erfassen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP und dem gesetzlichen BP ergeben.

— In der Spalte 5 „Volumen der PA/DLA-Änderungen“ sind alle Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die Produktionsabgabe zu erfassen, die sich aus der Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP und dem gesetzlichen BP ergeben.

b) Erfassung der abnehmerseitigen Auswirkungen aus planmäßigen Preisänderungen auf dem Vordruck 2705 Seite 2:

— Auf der Seite 2 sind von den Lieferanten die Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die wirtschaftsleitenden Organe als Abnehmer zu verteilen. In die Spalte 3 des Vordruckes 2705 „Volumen der bei den Abnehmern wirksam werdenden Preisänderungen“ sind die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen bei den wirtschaftsleitenden Organen als Abnehmer auszuweisen.

Das gilt auch für die abnehmerseitigen Auswirkungen in den Zeilen

9995 Konsumgüterhandel

9996 Betriebe anderer Eigentumsformen

9997 Export EBE

9998 Export ohne EBE

— Die Veränderungen des Saldos der nicht abzuführenden PA bzw. zusätzlich abzuführenden PA für sonstige Lieferungen entsprechend Ziff. 9, sind unter der Schlüssel-Nr. 9980 „Veränderungen des Saldos PA für sonstige Lieferungen“ auszuweisen.

— Die Veränderungen des Saldos der nicht zuzuführenden Preisstützung bzw. der zusätzlich zuzuführenden Preisstützung für sonstige Lieferungen entsprechend Ziff. 9, sind unter der Schlüssel-Nr. 9991 „Veränderungen des Saldos PS für sonstige Lieferungen“ auszuweisen.

— Die nicht abzuführende Veränderung der PA bzw. nicht zuzuführende Veränderung der Preisstützung für Export ist unter der Schlüssel-Nr. 9992 „Anteilige PS/Stützung für Export“ auszuweisen. Dabei sind die Änderungen der Preisstützungen mit umgekehrten Vorzeichen einzubeziehen.

#### 4. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 12. (S. 43) der Planungsordnung:  
Zu Teil A der Nomenklatur:

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.5. wird ergänzt um:

„(aus den MAK-Bilanzen

und ergänzend durch die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe weitere Produktionskennziffern, die die Struktur des wertmäßigen Produktionsvolumens bestimmen und die proportionale Entwicklung von Finalerzeugnissen, Zulieferungen und Ersatzteilen sichern)

darunter: Zulieferungen ausgewählter Erzeugnisse zum Anlagenexport.“

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.13. wird ergänzt:

„darunter: Anlagenexport (wertmäßig), gegliedert nach

- SW (in M)

- NSW (in VM)“.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.14. wird geändert in:

„Export, gegliedert nach SW, darunter: UdSSR; und NSW - zu BP

darunter: Anlagenexport, gegliedert nach SW und NSW.“

Neu aufgenommen wird die Kennziffer:

„1.16. Export wichtiger Anlagen — nach Anlagenpositionen — sowie Vorhaben, die mit der Beschlussfassung des Planes festgelegt werden“.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 5.5. wird geändert in:

„Grundfondsquote (auf der Basis industrielle Warenproduktion zu KPP und Gesamtgrundfonds)

Die Grundfondsquote wird im Bauwesen auf der Basis Produktion des Bauwesens berechnet.“

Die Kennziffer gemäß Ziff. 6.9. wird geändert in:

„Senkung der Elektroenergieintensität in %

Senkung der Gebrauchsenergieintensität in %“.